



**Brüssel, den 11. Februar 2026
(OR. en)**

6274/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0038 (BUD)**

**FIN 259
SOC 81**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 3 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2025/007 BE/Casa)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2026) 3 final**.

Anl.: **COM(2026) 3 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2026

COM(2026) 3 final

2026/0038 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens
(EGF/2025/007 BE/Casa)**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ niedergelegt.
2. Am 23. September 2025 stellte Belgien den Antrag EGF/2025/007 BE/Casa auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Casa² in Belgien.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2025/007 BE/Casa
Mitgliedstaat	Belgien
Betroffene Region(en) (NUTS ³ -2-Ebene)	Provincie Antwerpen (BE21)
Datum der Einreichung des Antrags	23. September 2025
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	23. September 2025
Datum, ab dem die Übersetzung verfügbar war	22. Oktober 2025
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	5. November 2025
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	27. November 2025
Frist für den Abschluss der Bewertung	17. Februar 2026
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	Casa International NV
Anzahl der betroffenen Unternehmen	2
Wirtschaftszweig(e) (NACE-REV.-2-Abteilung) ⁴	Abteilung 47 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) und Abteilung 52 (Lagerei sowie Erbringung von sonstigen

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

² Die Entlassungen erfolgten in den beiden Unternehmen des Casa-Konsortiums, Casa International und Casa Logistics.

³ Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1).

⁴ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

	Dienstleistungen für den Verkehr).
Bezugszeitraum (vier Monate):	6. März 2025 bis 6. Juli 2025
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	416
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	416
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	416
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	2 168 980
Mittel für die Durchführung des EGF ⁵ (EUR)	86 000
Gesamtmittelausstattung (EUR)	2 254 980
EGF-Beitrag in EUR (85 %)	1 916 733

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Belgien hat den Antrag EGF/2025/007 BE/Casa am 23. September 2025 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Noch am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags. Am 22. Oktober 2025 ging die Übersetzung des Antrags bei der Kommission ein und am 5. November 2025 ersuchte sie Belgien um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 17. Februar 2026 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Gegenstand des Antrags sind 416 Entlassungen bei Casa. Das Unternehmen ist in den in der NACE-Revision-2-Abteilung 47 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) und in der NACE-Revision-2-Abteilung 52 (Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr) eingestuften Wirtschaftszweigen tätig. Die Entlassungen erfolgten in der NUTS-2-Region Provinz Antwerpen (BE21).

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen im Bezugszeitraum	
Casa International NV (Einzelhandel)	257
Casa Logistics NV (Lagerei)	159
Unternehmen insgesamt: 2	Entlassungen insgesamt: 416
Gesamtzahl der Selbstständigen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben:	0
Gesamtzahl der förderfähigen Arbeitnehmer und Selbstständigen:	416

⁵ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

Interventionskriterien

6. Belgien beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 6. März 2025 bis zum 6. Juli 2025.
8. Die Einstellung der Tätigkeit im Bezugszeitraum verlief wie folgt:
 - 257 Entlassungen bei Casa International,
 - 159 Entlassungen bei Casa Logistics.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder von dessen Auslaufen berechnet.

Förderfähige Begünstigte

10. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 416 Personen infrage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

11. Casa besteht aus zwei Unternehmen: Casa International mit 65 Verkaufsstellen in ganz Belgien und Casa Logistics, das für die Lagerung und den Vertrieb an diese Verkaufsstellen zuständig ist.
12. Die Entlassungen sind das Ergebnis der finanziellen Schwierigkeiten, mit denen Casa seit mehreren Jahren konfrontiert ist, was zum Teil auf die stark gewachsene Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs zurückzuführen ist. Der internationale Wettbewerb hat sich ebenfalls verschärft, was zur Folge hatte, dass im Jahr 2020 Gläubigerschutz beantragt wurde. Casa wurde 2021 an Globitas verkauft und 2024 an das schwedische Unternehmen AAS Retail weiterverkauft.
13. Aufgrund eines akuten Liquiditätsengpasses geriet Casa dann wieder in finanzielle Schwierigkeiten, was im Sommer 2024 zu Räumungsverkäufen in den Ladengeschäften und zum Verlust verschiedener Arbeitsplätze in der Marketingabteilung am Hauptsitz in Olen führte. Ende Oktober 2024 beantragte Casa erneut beim Handelsgericht einen sechsmonatigen Gläubigerschutz zum Zweck eines möglichen Neustarts.
14. Es gab keine ernst zu nehmenden potenziellen Käufer für das Unternehmens, und so wurden Casa International und Casa Logistics am 6. März 2025 vom Handelsgericht Antwerpen für insolvent erklärt. Infolgedessen verloren 416 Beschäftigte ihren Arbeitsplatz.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

15. Im Jahr 2024 gingen in Belgien mehr als 11 000 Unternehmen in Konkurs, was einem Anstieg um 8 % gegenüber 2023 entspricht und die höchste Zahl seit 2013

darstellt⁶. Allein in Flandern wurden mehr als 6 000 Unternehmen für insolvent erklärt. Die Zahl der Arbeitsplätze, die 2024 aufgrund von Insolvenzen verloren gegangen sind, wurde auf insgesamt 29 245 geschätzt, davon 60 % in Flandern. Im ersten Halbjahr 2025 gingen in Belgien erneut mehr als 15 000 Arbeitsplätze aufgrund von Insolvenzen verloren, davon 51 % in Flandern⁷.

16. Die 63 Ladengeschäfte von Casa sind über Flandern und Brüssel verteilt, aber sowohl der Hauptsitz als auch das Vertriebszentrum befinden sich in Olen (Provinz Antwerpen). Etwa die Hälfte der betroffenen Beschäftigten arbeitete in verschiedenen Regionen Belgiens, während die andere Hälfte im Vertriebszentrum und am Hauptsitz tätig war. Entsprechend hart ist die Region rund um Olen von den Stellenstreichungen betroffen.
17. In der Region Neteland, zu der Olen gehört, ist die Zahl der den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten offenen Stellen im Zeitraum Juni 2024 bis Mai 2025 im Vergleich zu den vorangegangenen zwölf Monaten um 11 % zurückgegangen, und die Zahl der Arbeitsuchenden ist im August 2025 gegenüber April 2024 um 7 % gestiegen.
18. Bei den Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, handelt es sich hauptsächlich um Verkaufs- und Lagerpersonal. Obwohl die Zahl der offenen Stellen im Einzelhandel (wie auch im Großhandel) in Flandern in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist⁸, besteht im Einzelhandel nach wie vor ein Arbeitskräftemangel⁹. Daher haben die meisten der von den Entlassungen betroffenen Verkaufskräfte gute Chancen, Arbeit zu finden.
19. Für die zahlreichen betroffenen Lagermitarbeiter im Vertriebszentrum wird die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz eine größere Herausforderung darstellen. Diese Art von Tätigkeit ist bei vielen Arbeitsuchenden gefragt. Zwar besteht eine Nachfrage nach Lagerarbeitern, doch viele der Arbeitsuchenden verfügen nicht über die richtigen Kompetenzen oder Qualifikationen (z. B. das Bedienen von Gabelstaplern oder Schubstaplern) und müssen entweder Weiterbildungen absolvieren und/oder in einer anderen Region arbeiten oder in einen anderen Beruf wechseln.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

20. Belgien hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden. Die nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften¹⁰ zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen verpflichten Unternehmen, die eine Umstrukturierung vornehmen, dazu, einen Beschäftigungsdienst einzurichten, der Arbeitnehmern, welche im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, Outplacement-Dienste anbietet. Diese gesetzliche Verpflichtung gilt jedoch nicht für

⁶ Quelle: [Statbel \(Konkurse im Jahr 2024\)](#).

⁷ Quelle: Statbel ([Konkurse und Arbeitsplatzverluste in Belgien pro Monat](#)).

⁸ Von Juni 2023 bis Mai 2024 ging die Zahl der offenen Stellen im Vergleich zum vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum um 11,4 % zurück (Quelle: VDAB).

⁹ Zwischen Juni 2024 und Mai 2025 wurden dem VDAB mehr als 7 400 offene Stellen in ganz Flandern gemeldet.

¹⁰ Königlicher Erlass vom 10. November 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006.

den Fall einer Insolvenz. Stattdessen ist in Flandern ein Sicherheitsnetz vorgesehen¹¹, das die staatliche Finanzierung des unter Nummer 26 beschriebenen Outplacement-Pfades umfasst und die Beratungs- und Outplacement-Dienste ersetzt, die diese entlassenen Arbeitnehmer nicht erhalten.

21. In Bezug auf die Maßnahmen zur Unterstützung der entlassenen Arbeitnehmer teilte Belgien mit, dass kurz nach der Insolvenz im Zeitraum zwischen dem 28. März und dem 4. April 2025 mehrere Informationsveranstaltungen abgehalten wurden. Mit der Bereitstellung der Outplacement-Dienste wurde Anfang April begonnen, und am 17. Juni 2025 fand in Westerlo eine Jobmesse statt.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

22. Belgien hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
23. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

24. Nach Angaben Belgiens wurde das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit Experten und den Sozialpartnern geschnürt. Das endgültige Maßnahmenpaket wurde am 2. Juli 2025 den Gewerkschaften ABVV¹² und ACV¹³ vorgestellt.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

25. Voraussichtlich nehmen alle 416 entlassenen Arbeitnehmer an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Arbeitnehmer nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	135	(32,5 %)
	Frauen:	281	(67,5 %)
	Nicht-binär:	0	(0,0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	61	(14,7 %)
	30- bis 54-Jährige:	234	(56,3 %)
	Über 54-Jährige:	121	(29,1 %)

¹¹ Erlass der flämischen Regierung vom 18. März 2011 zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Erlasses vom 7. Mai 2004 zur Einrichtung der unabhängigen externen Agentur des flämischen Dienstes für Beschäftigung und Berufsbildung (VDAB) nach öffentlichem Recht.

¹² Algemeen Belgisch Vakverbond (Allgemeiner Belgischer Gewerkschaftsbund).

¹³ Algemeen Christelijk Vakverbond (Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften).

Bildungsniveau	Sekundarbereich I oder weniger ¹⁴	95	(22,8 %)
	Sekundarbereich II ¹⁵ oder postsekundärer Bereich ¹⁶	245	(58,9 %)
	Tertiärer Bereich ¹⁷	76	(18,3 %)

Vorgeschlagene Maßnahmen

26. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitnehmern bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:

- Taskforce: Eine Taskforce aus Experten mit Erfahrung in der Beratung bei Massenentlassungen und fundierten Kenntnissen des lokalen Arbeitsmarktes wird die Informationsveranstaltungen organisieren und durchführen, gemeinsam mit den Arbeitnehmern individuelle Wege für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt festlegen und erforderlichenfalls neu anpassen.
- Outplacement: Outplacement-Dienste umfassen Gruppen- und Einzelaktivitäten, wie ein Erstgespräch und Einzelberatung, die Zertifizierung erworbener Kompetenzen, Beratung bei der Nutzung der digitalen Plattform „My Career“ (Mijn Loopbaan) des VDAB für die Stellensuche sowie Beratung vor, während und nach der Jobmesse. Unterstützung wird auch im Rahmen von „Job-up“-Sitzungen geleistet, bei denen die Arbeitnehmer Hilfe bei Fragen zu ihrer Bewerbung erhalten können.
- Aktive Vermittlung: Die VDAB-Mediatoren nehmen eine Einschätzung des Potenzials der Arbeitsuchenden vor, beraten sie und versuchen, sie mit geeigneten Arbeitgebern zusammenzubringen. Gegebenenfalls verweisen sie sie auch auf Weiterbildungsmaßnahmen. Unterstützt werden auch die Vorbereitung der Arbeitnehmer auf künftige Stellenbewerbungen, das Verfassen ansprechender Lebensläufe und der Erwerb von Kompetenzen, die für ein selbstbewusstes Auftreten in einem Vorstellungsgespräch erforderlich sind.
- Beratung: Der VDAB kann Arbeitsuchende an eine Partnerorganisation verweisen, wenn dies auf der Grundlage der Bedürfnisse, des Profils und der Laufbahnphase der jeweiligen Personen als nützlich erachtet wird. Jede Organisation bietet ein personalisiertes Programm an, das Beratung, die Suche nach Stellenangeboten, die Bewertung und Stärkung digitaler Kompetenzen, Hilfe bei der Nutzung digitaler Tools für die Stellensuche und psychische Unterstützung umfasst. Diese Dienste werden im Rahmen eines Gutscheinsystems erbracht, um die Wahlfreiheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.
- Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen: Die Arbeitnehmer haben Zugang zu einem breiten Spektrum von Weiterbildungsmaßnahmen, die vom

¹⁴ ISCED 0–2.

¹⁵ ISCED 3.

¹⁶ ISCED 4.

¹⁷ ISCED 5–8.

VDAB oder von Berufsbildungsanbietern angeboten werden. Sie können sich zwischen der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich und einer vollständigen Umschulung auf Berufe mit Arbeitskräftemangel entscheiden. Vor dem Schulungsprogramm führt ein VDAB-Mediator Einzelscreenings durch, um den Lernpfad auf die Motivation, die Kompetenzen und die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Teilnehmenden abzustimmen. Der Umfang der Schulung in digitalen Kompetenzen ist an das Beschäftigungsziel der Arbeitsuchenden angepasst. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der technischen und digitalen Kompetenzen der Teilnehmenden durch die Anwendung hybrider Lernmethoden – eine Mischung aus Präsenzunterricht, digitalem Lernen und erfahrungsbasiertem Lernen. Erfolgreiche Teilnehmende erhalten ein offizielles Abschlusszertifikat oder Zeugnis.

- Ausbildung am Arbeitsplatz: Die Arbeitnehmer erhalten eine individuelle Ausbildung am Arbeitsplatz in dem Unternehmen, das sie nach der Ausbildung einstellen muss. Der Arbeitsvertrag ist entweder unbefristet oder ein befristeter Vertrag von mindestens der gleichen Dauer wie die Ausbildung.
 - Jobmesse: Diese Anwerbungsveranstaltung bringt Arbeitsuchende und Arbeitgeber zusammen. Vor der Teilnahme an der Veranstaltung wird den Teilnehmenden ein Mentoring angeboten, um sie auf Treffen mit potenziellen Arbeitgebern vorzubereiten. Außerdem ermöglicht die Veranstaltung ein Kennenlernen der Unternehmen, hilft beim Aufbau des für das Führen von Gesprächen notwendigen Vertrauens und ermutigt zur Teilnahme an Schulungen auf der Grundlage der von den Arbeitgebern bereitgestellten Informationen.
27. Die im Rahmen der Beratungs- und Outplacementmaßnahmen vorgesehene IKT-Schulung und zusätzliche Unterstützung dienen der Verbreitung der Kompetenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind.
28. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
29. Belgien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Belgien, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Kostenvoranschlag

Die Gesamtkosten werden auf 2 254 980 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 2 168 980 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 86 000 EUR veranschlagt werden.

30. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 1 916 733 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.
31. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Belgien an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung vom VDAB gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (EUR) ¹⁸	Geschätzte Gesamtkosten (EUR) ¹⁹
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Taskforce	416	956	397 500
Outplacement:	222	2 290	508 300
Aktive Vermittlung (Actieve bemiddeling)	168	1 813	304 500
Beratung (Begeleiding door partners)	50	4 500	225 000
Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (Opleiding eigen beheer, opleiding SIF, opleiding bij partners)	89	8 118	722 500
Schulungen am Arbeitsplatz (Opleiding in de onderneming - IBO)	8	960	7 680
Jobmesse (Jobbeurs)	96	36	3 500
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–		2 168 980 (96,19 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	–		2 500
2. Verwaltung	–		35 000
3. Information und Werbung	–		3 500
4. Kontrolle und Berichterstattung	–		45 000
Zwischensumme (b): Anteil an den Gesamtkosten in Prozent:	–		86 000 (3,81 %)
Gesamtkosten (a + b):	–		2 254 980
EGF-Beitrag (85 % der Gesamtkosten)	–		1 916 733

¹⁸ Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die veranschlagten Kosten pro Arbeitnehmer gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Belgiens nicht geändert wurden.

¹⁹ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

32. Belgien begann am 14. März 2025 mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 14. März 2025 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.
33. Belgien entstanden ab dem 6. März 2025 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 6. März 2025 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

34. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Belgien hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF vom VDAB verwaltet wird. Die Zahlungen werden vom Finanzdienst des VDAB geleistet. Das Departement für Finanzen und Haushalt – Prüfreferat der flämischen Prüfbehörde für die europäischen Strukturfonds ist die Prüfbehörde für den EGF.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

35. Belgien gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,
 - die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,
 - es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,
 - der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

36. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027²⁰ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024²¹ geänderten Fassung darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
37. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von

²⁰ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

²¹ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

1 916 733 EUR (85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.

38. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²² einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

39. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 1 916 733 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie.
40. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509²³ darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltsmittel zustimmen.

²² ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

²³ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2025/007 BE/Casa)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013²⁴, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²⁵, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates²⁶ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765²⁷ geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 23. September 2025 übermittelte Belgien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Casa in Belgien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des

²⁴ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

²⁵ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

²⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

²⁷ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF²⁸ vorgenommen hat, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 1 916 733 EUR für den Antrag Belgiens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 916 733 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum seines Erlasses]*^{*}.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

²⁸ COM(2026) 3 final.

^{*} Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.